

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1863

Nr. 2/2

ausgegeben am 3. Juli 1863

---

## Finanzgesetz

vom 20. Juni 1863

## für das Verwaltungsjahr 1863

Wir Johann II. von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unseres Landtages in Gemässheit der §§ 43 und 44 der Verfassungs-Urkunde vom 26. September 1862.

### Art. I

Für das Jahr 1863 hat das Staatserfordernis für alle Ausgabszweige in der Summe von 39 249 Gulden 38 5/10 Kreuzer ö. W. zu bestehen.

### Art. II

Die in dem angeschlossenen Staatsvoranschlage detaillierten Verträge dürfen nur in der betreffenden Hauptrubrik und Abteilung verwendet werden.

### Art. III

Das Staatserfordernis findet seine Bedeckung durch die in dem Staatsvoranschlag abteilungsweise angeführten Einkommenszweige in der Summe von 41 920 Gulden 93 Kronen ö.W.

### Art. IV

Die Einhebung der Steuer per 5 000 Gulden ö.W. hat in zwei Raten und zwar Ende November 1863 und anfangs Februar 1864 gemeindeweise nach dem bisherigen Repartitionsmaßstabe zu geschehen.

Art. V

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unsere Fürstliche Regierung beauftragt.

Wien, am 12. April 1863

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von Hausen*  
Landesverweser

## **Staatsvoranschlag für das Jahr 1863**